



Kinderschutzkonzept

PRÄVENTION UND INTERVENTION IN DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT

Kath. Kindertagesstätte Heilige Drei Könige

Hebborner Kirchweg 1

51467 Bergisch Gladbach

| Stand: Januar 2026|

[Hier eingeben]

Inhaltsverzeichnis

1.Einleitung:	4
2.Definition von Gewalt	6
3.Gesetzliche Grundlagen	7
4.Leitbild	11
5.Unser Bild vom Kind	12
6.Trägerspezifische Grundlagen	13
6.1 Personalauswahl und Einstellungsverfahren	14
6.2 Einarbeitung und Qualifizierung.....	14
7.Hinsehen und Verantwortung übernehmen (unsere Verhaltensregeln)	15
7.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	15
7.2 Körperkontakte.....	15
7.3 Intimsphäre.....	15
7.4 Sprache und Wortwahl	15
7.5 Medien /soziale Netzwerke	16
7.6 Disziplinarmaßnahmen	16
7.7 Umgang mit Beschwerden	16
7.8 Zusammenarbeit mit Behörden und Fachberatungen	16
8. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen	17
8.1 Risikoanalyse	17
8.1.1 mögliche Risikofaktoren durch räumliche und strukturelle Gegebenheiten der Einrichtung	17
8.1.2 Mögliche Risikofaktoren durch die pädagogische Ebene.....	18
8.1.3 Faktoren die einen Übergriff erleichtern können	18
8.1.4 Häufige Anzeichen von Betroffenen	18
8.1.5 erwünschtes Erzieherverhalten	19
8.1.6 weitere Präventionsmaßnahmen	19
8.1.7 Sexualpädagogik und Körpergefühl	20

[Hier eingeben]

8.2 Vorgehensweise bei Anhaltspunkten im Verdachtsfall	20
8.2.1 sehr hoher Hinweiswert	20
8.2.2 Mittlerer Hinweiswert	20
8.2.3 schwacher Hinweiswert	21
9. Maßnahmen in der Einrichtung.....	21
9.1 Organisatorische Maßnahmen.....	21
9.2 Pädagogische Maßnahmen	22
10. Beschwerdewege	22
10.1 Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder	22
10.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern	22
10.3 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter:innen	23
11. Interventionsmaßnahmen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesstätte	23
11.1 Handlungsplan bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen	24
11.1.1 Einbezug weiter Stellen	25
11.1.2 MELDEWEGE	25
11.1.3 Datenschutz und Dokumentationspflicht	26
11.1.4 Abschluss des Verfahrens	26
11.1.5 Rehabilitation.....	26
11.1.6 Aufarbeitung	26
11.2 Handlungsplan bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern	27
11.2.1 Einbezug weiterer Stellen	28
11.2.2 Meldewege	28
11.2.3 Datenschutz und Dokumentation	29
11.2.4 Abschluss des Verfahrens	29
11.2.5 AUFARBEITUNG	29
12. Krisenkommunikation	30
13. Nachhaltige Aufarbeitung	32
13.1 Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern	32
13.2 Aufarbeitung mit der Kindergruppe	32

[Hier eingeben]

13.3 Aufarbeiten mit Eltern	32
13.04. Aufarbeiten im Team	33
14. Datenschutz	33
15. Zusammenfassung für die pädagogische Arbeit mit dem Schutzkonzept	35
16. Literatur und Quellenhinweise	36

[Hier eingeben]

1. Einleitung

Zum 1. Mai 2022 ist das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (LandeskinderSchutzgesetz NRW) in Kraft getreten. In § 11 ist geregelt, dass betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII ein Kinderschutzkonzept vorzuhalten haben.

Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Im Zuge dessen haben wir in der Katholischen Kindertagesstätte Heilige Drei Könige ein Kinderschutzkonzept erarbeitet, welches die Vielzahl weiterer Konzepte ergänzt, die wir bereits in der Vergangenheit erstellten und welche ebenfalls Aspekte des Kinderschutzes aufgreifen.

Unser Kinderschutzkonzept spiegelt die pädagogische Haltung der Mitarbeiter:innen in unserer Einrichtung wider. (Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder ist ein Thema, welches uns in unserer Arbeit begegnen kann. Aus diesem Grund ist es unserem Team wichtig, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und sich kontinuierlich weiterzubilden. Wir möchten, dass alle unsere Mitarbeiter:innen durch eine Handlungssicherheit im Ernstfall nicht zurückschrecken, sondern mit den bestmöglichen Voraussetzungen das Kindeswohl schützen können, da dieses bei uns oberste Priorität hat.

„Schwerste Straftaten an Kindern wie der sexuelle Missbrauch oder Misshandlungen geschehen zumeist hinter verschlossenen Türen. Darum sind wir alle aufgefordert, wachsam zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Jeder, der Anzeichen strafbarer Handlungen an Kindern wahrnimmt, sollte deshalb nicht zögern, die Polizei zu informieren und Strafanzeige zu erstatten oder Hilfestellen oder das Jugendamt zu kontaktieren.“
Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamts (BKA)

Wissen schafft Handlungssicherheit, was die Voraussetzung dafür ist, dass jeder unserer Mitarbeiter:innen die bestmögliche Präventionsarbeit leisten kann! Durch offensichtliche und offensive Präventionsarbeit möchten wir Täter:innen abschrecken. Flyer zum Thema Kinderschutz, sowie Literatur, Elternabende, Präventionsschulungen für Praktikant:innen und neue Mitarbeiter:innen, Konzeptionstage, Projekte und ein fest verankerter und überall in unserer Einrichtung sichtbarer Verhaltenskodex, gehören bei uns zum pädagogischen Alltag.

Wir möchten potenziellen Täter:innen signalisieren, dass in unserer Einrichtung der Schutz von Kindern zu jedem Zeitpunkt im Fokus steht.

„Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität).“
UBSKM der Bundesregierung

Wir achten die Rechte der Kinder, ihre Bedürfnisse und die Unterschiedlichkeit eines jeden Kindes. Die Kinder sollen bei uns das Gefühl haben, so angenommen zu werden, wie sie sind und somit gestärkt und selbstbewusst durch ihr Leben gehen.

Wir möchten ihre Persönlichkeit stärken, ihre Gefühle ernst nehmen und Ansprechpersonen für die Probleme und Themen sein, die sie in ihrem Alltag als Heranwachsende bewegen.

Uns ist es sehr wichtig, ihre persönlichen Grenzen zu jedem Zeitpunkt zu wahren und achtsam und verantwortungsbewusst, mit Nähe und Distanz umzugehen.

Präventionsarbeit kennt kein Alter und fängt aufgrund dessen schon bei den Kleinsten bei uns an und setzt sich über die gesamte Dauer der Kindergartenzeit fort.

Es ist unsere Verpflichtung, die Kinderseelen zu schützen. „Die Zeit heilt alle Wunden“, so heißt es oft, doch bei Kindesmissbrauch trifft dieser Spruch leider nicht zu. Missbrauchte Kinder können erlebte Traumata oftmals ein Leben lang nicht hinter sich lassen und gehen aufgrund dieser schmerzhaften Erfahrungen nicht mehr unbefangen durchs Leben. Die Folgen wirken sich bis ins hohe Lebensalter aus.

Damit Kinder sich gut entwickeln und ihrem Alter entsprechend Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbauen können, damit sie sich geschützt und geborgen fühlen, brauchen sie folglich die Unterstützung durch andere - vor allem durch Erwachsene. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist so weit wie möglich sicherzustellen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Kinderschutz ist daher oberstes Ziel einer Kindertagesstätte!

2. Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem und/oderübergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger, sowie Schutz – oder hilfsbedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden psychische Gewalt, physische- und sexualisierte Gewalt. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und verängstigen. Er genießt das Machtgefühl gegenüber vermeintlich Schwächere.

Beispiele hierfür sind Mobbing, Herabsetzung und Demütigung.

Bei physischer Gewalt handelt es sich um Misshandlungen, wie z.B. schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, fixieren usw. es geht um körperliche Übergriffe.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PrävO (§2, Nr. 4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe, sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit einem sexuellen Bezug, ohne die Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmung).

Unter Gewalt verstehen wir auch die Vernachlässigung durch z.B. mangelnde Zuwendung, unterlassene Hilfestellungen oder das bewusst Kinder in eine gefährliche Situation gebracht werden.

Die strukturelle Gewalt, die häufig in Kindertageseinrichtungen auftritt, wie z.B. willkürliche Regelungen, Verletzung des Datenschutzes und eine mangelnde Transparenz im Vorgehen.

Die mutwillige Zerstörung von Gegenständen oder Räumen gehört auch zur Gewalt.

3. Gesetzliche Grundlagen

Zum Auftrag jeder Kita gehört es, gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Bereits im Grundgesetz (GG) im Artikel 6 Absatz 2 wird für Kinder das Recht auf Schutz manifestiert. Dort steht, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen vorrangig obliegende Pflicht ist.

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Das seit 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) ist zudem ein wichtiges Gesetz zum aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sein zentrales Anliegen ist die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung von Minderjährigen.

Dieses Anliegen soll durch zielgerichtete Prävention und Intervention erreicht werden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Sozialgesetzbuch (SGB), über das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), welches am 01.08.2008 eingeführt wurde, sowie über das Landeskinderschutzgesetz den Kinderschutz fest verankert. Ebenso werden im Strafgesetzbuch Straftaten bei sexuellem Missbrauch mit Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafen belegt.

Wichtige Paragraphen in Bezug auf Kinderschutz:

§1631, Abs. 2 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

„4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“

§14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz „junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“, „Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“

§45 Abs. 2 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“

§47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

„der Träger hat Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde anzuzeigen“

§37a SGB IX - Gewaltschutz

„Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“⁶

§16 KiBiz – Partizipation

„Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen...“, „Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte...“

§11 Landeskinderschutzgesetz NRW – Artikel 1 - Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in NRW

§11 „Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe“

Strafgesetzbuch (StGB) 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

17. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Ebenso hervorzuheben ist Paragraf 8a SGB VIII, der am 01.10.2005 in Kraft trat und den Schutzauftrag auch für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung festlegt:

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten

sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungs-berechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungs-berechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Ebenso gibt es folgende kirchliche Grundlagen:

- PrävO
- DBK-Ordnung
- Ausführungsbestimmung des EBK zu DBK-Ordnung
- § 8b KAVO
- Interventions-Leitlinien des DiCV

PrävO – Präventionsordnung, Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfedürftigen Erwachsenen.

DBK-Ordnung – Ordnung der deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

§ 8b KAVO – Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

4. Leitbild

Als katholischer Träger ist die Grundlage unseres Handels der Auftrag Jesu Christi, der Welt das Leben in Fülle zu bringen. Kindern und ihren Familien den Lebensentwurf Jesu Christi als hilfreiche und lebenswerte Orientierung für das eigene Leben nahe zu bringen und die Kirche als tragfähige Gemeinschaft zu erleben. Miteinander das Leben gestalten und darin den Glauben leben, das ist der Ausgangspunkt für unser Leitbild. Unsere Einrichtung ist ein besonderer Lebensraum für die Kinder. Wir regen zum Spielen an und unterstützen so die kindliche Freude am Entdecken und Experimentieren. Das Wohl der Kinder ist Orientierung für unser Handeln. Wir nehmen alle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wahr und an. Wir sorgen für kindgerechte Lebensräume und gehen sensibel damit um. Die Achtung der besonderen Eigenart jedes Kindes und seiner Familie prägt entscheidend die alltägliche pädagogische Arbeit. Wir unterstützen und begleiten Eltern und Familien in einer gemeinsamen Verantwortung dem Kind gegenüber. Wir fordern Erziehungsverantwortung ein und sind offen für Mitsprache und Mitgestaltung. Kinder und ihre Familien erleben eine verlässliche und vertrauensvolle Beziehungsebene. Die Würde jedes einzelnen Kindes und seiner Familie ist unantastbar. Unser Potenzial sind unsere kompetenten Fachkräfte, die mit ihren Fähigkeiten, ihrem Fachwissen und ihrer Persönlichkeit die Arbeit bereichern. Die Lernprozesse der Kinder werden durch die Fachkräfte aufmerksam, sensibel und zugewandt beobachtet. So kristallisieren sich Stärken und Interessen der Kinder heraus. Individuelle Entwicklungsmöglichkeiten werden gesehen und in die pädagogische Arbeit integriert. Dies ist eine wichtige Grundlage für die Gestaltung der Arbeit mit Kindern und ihren Familien. Wir möchten das sich die Kinder bei uns wohlfühlen und wir ihre Persönlichkeit achtsam unterstützen und ihnen die Möglichkeit bieten ihre Potenziale vielseitig zu nutzen und weiterzuentwickeln. Wir verstehen uns als ganzheitliche Erfahrungsstätte. Qualität ist unser innerer Antrieb. Daher überprüfen wir kontinuierlich unsere Arbeitsprozesse und bilden unsere Fachkräfte jährlich weiter. Regelmäßige Reflektion und eine dadurch eventuell entstehende Umgestaltung sehen wir als einen guten Prozess an. Wir sind offen für Kooperationen und immer auf der Suche nach neuen Möglichkeiten. Wir nehmen, an uns herangetragene, Kooperationen ernst und gehen verantwortungsbewusst damit um. Unsere Erfahrungen teilen wir gerne, da Transparenz für uns eine wichtige Grundlage ist, um vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Unsere Visionen ermöglichen uns einen freien Blick auf die Lebenswelt der Familien. Wir lassen gerne mit ihnen und den Fachkräften neue Visionen erstehen und erfreuen uns an deren Umsetzungsmöglichkeiten. Prävention für die anvertrauten Kinder ist ein wichtiger Teil der Arbeit. Die soziale und emotionale Kompetenzförderung der uns anvertrauten Kinder verlangt eine besondere Kultur der Achtsamkeit gegenüber Gewalt in allen Facetten. Jede Einrichtung hat ein spezifisches Gewaltschutzkonzept mit allen Mitarbeiter:innen, Kindern und Eltern im Rahmen der Gesetzgebung erstellt. Dieses wird regelmäßig in den Teamsitzungen und an Konzeptionstagen betrachtet und bei Bedarf überarbeitet und bei der jährlichen Elternversammlung den Erziehungsberechtigten vorgestellt und besprochen. Für uns Mitarbeiter:innen ist der Auftrag die Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen der mit unserem erzieherischen Handeln abzulegen. Falls nötig ziehen wir auch externe Fachkräfte, wie z.B. Fachberatung, Referenten oder ein Team-Coaching, hinzu.

5. Unser Bild vom Kind

Unser Bild vom Kind ist geprägt von der Achtung seiner Persönlichkeit, unabhängig von seiner Herkunft, seiner Ethnie, seinem Geschlecht und/oder seiner Religion. Wir möchten die Kinder in ihrer Entwicklung und ihrer Persönlichkeit unterstützen, so dass sie in der Lage sind ihre Potenziale zu nutzen und neue Fertigkeiten zu entdecken. Schon ab dem ersten Kita Tag bringen Kinder Persönlichkeit mit. Durch unser Eingewöhnungsmodell (Berliner Modell) bauen wir langsam und Kind spezifisch eine Bindung auf.

Es ist uns wichtig, die Kinder nicht zu überfordern, sondern uns ihrem Tempo anzupassen. Alle Kinder haben ein Anrecht auf Teilhabe an Bildungsprozessen. Dafür bedarf es einer sicheren Bindung. Dies gibt den Kindern ein Gefühl von Akzeptanz und Sicherheit, sowie von Trost und Vertrauen. Wir sehen das Kind als Akteur seiner Entwicklung und möchten diese unterstützen.

Bei allem Freiraum und eigener Entwicklung benötigen Kinder aber auch Regeln, Rituale und Grenzen, die ihnen Sicherheit, Halt und Orientierung geben.

Daher ist uns auch der Erwerb der Sozialkompetenz sehr wichtig. Neben der Individualität ist es wichtig, auch die Kompetenzen und Verhaltensweisen in einer Gruppengemeinschaft zu erlernen. Das Kind soll die Fähigkeiten entwickeln Bedürfnisse, Wünsche und Erwartungen von anderen wahrzunehmen und sein Verhalten diesem anzupassen.

Dies beinhaltet:

- Einen angemessenen Kontakt zu seinem Umfeld zu entwickeln
- Gemeinschaft erfahren und Solidarität und Demokratie zu erleben
- Eigene Interessen in der sozialen Interaktion vertreten lernen
- Empathie entwickeln
- Interkulturelle Kompetenzen erwerben, durch den Umgang mit verschiedenen Kindern, Familien und Kulturen
- Mit den Schwächen und Behinderungen anderer selbstverständlich umgehen lernen Für das Kind tragen Eltern, als Experten für ihr Kind, und wir, als Pädagoginnen, eine gemeinsame Verantwortung für einen guten Bildungs- und Entwicklungsprozess.

Alle Kinder sollen mit demokratischen Prozessen und dem Wissen ihrer Rechte im Kindergarten vertraut werden und den Umgang spielerisch erlernen. Mitbestimmung erleben die Kinder in verschiedenen Formen. Informiert werden alle Kinder, über alles, was sie betrifft in einer für sie verständlichen Form. Das Wissen um Stärken, Interessen und Bedürfnisse der Kinder sind das Fundament für einen erfolgreichen Bildungsprozess. Unsere Arbeit ist somit ganzheitlich angelegt. Für die Kinder bedeutet dies, dass wir jeden in seiner Individualität wahr- und annehmen. Kinder mit Förderbedarf werden angemessen in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Sie bringen hier besondere Kompetenzen in der Gestaltung von Gruppenprozessen ein. Alle pädagogischen Bereiche geben Impulse, bei denen Kinder mit und ohne Einschränkung, ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend, gemeinsam lernen können.

Selbstverständlich erhalten inklusive Kinder mehr individuelle Unterstützung in Bereichen, in denen sie spezifische Entwicklungsförderung brauchen.

6. Trägerspezifische Grundlagen

Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten

Zwischen Träger und Einrichtung sind klare Beschwerde- und Meldewege definiert. Wir als Kita wenden uns bei einer Beschwerde oder Meldung vorerst an Herrn Ludwig Kuhlen (Verwaltungsleiter/Trägervertreter). Der Träger stellt sicher, dass er über potenziell das Wohl der Kinder beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend informiert wird. Dies wird durch die Dienstanweisung/ Stellenbeschreibung der Einrichtungsleitung sichergestellt. Ebenso muss er über Beschwerden in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese einer Meldepflicht unterliegen – unter Berücksichtigung von §8a und §47.

Pädagogisches Personal muss den formalen und inhaltlichen Meldevorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben.

Das Erzbistum Köln setzt sich verstärkt für die Prävention und den Schutz gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein und bietet regelmäßig Weiterbildungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz an.

Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist, dass die Vorbeugung sexualisierter Gewalt selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Handelns ist. Dies gilt für alle Einrichtungen innerhalb des Erzbistums Köln.

Die Erfahrung zeigt, dass sich Kinder meistens nicht gegen Grenzverletzungen oder Übergriffe wehren können. Deshalb bedarf es verantwortungsbewusster Erwachsener, die diesen Schutzauftrag umsetzen.

Die Maßnahmen dienen dazu, den Personen, die mit Kindern arbeiten, Handlungssicherheit zu vermitteln, um im Falle eines Verdachts angemessen zu reagieren.

Der Träger der Kindertagesstätte ist verantwortlich für die Erstellung, Überarbeitung und der Umsetzung des Schutzkonzeptes. Als zuständiger Trägervertreter der Kirchengemeinde ist Herr Ludwig Kuhlen als Verwaltungsleiter verantwortlich. Er arbeitet eng mit den Leitungen und den Teams auf Verwaltungsebene zusammen.

Die Einrichtung, mit ihren Mitarbeiter:innen ist verantwortlich für die inhaltlichen Aspekte und die Umsetzung dieser im täglichen Tun.

Die Überprüfung findet während des Konzeptionstages und der Vorstellung bei der jährlichen Elternversammlung statt

Die Leitung ist verantwortlich für die Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen und Auszubildenden, sowie der Meldung an den Träger.

Im Kirchengemeineverband sind die ausgebildeten und zertifizierten Präventionsfachkräfte,
Frau Violetta Gerlach, Pastoralreferentin und Frau Angela Mitsche-Burk,
Gemeindereferentin Ansprechpartner.
Kontaktdaten: violetta.gerlach@erzbistum-koeln.de und angela.mitschke-burk@laurentius-gl.de

- Folgende Aufgabenschwerpunkte haben beide Präventionsfachkräfte:
- Sie sind Ansprechpartner für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Gemeinde bei allen Fragen rund um die Prävention
 - Sie unterstützen bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes, sie kennen die Verfahrens- und Meldewege
 - Sie sind gut mit internen und externen Beratungsstellen vernetzt und können einen Kontakt herstellen
 - Sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt

6.1 PERSONALAUSWAHL UND EINSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird angestrebt, nur fachlich kompetentes und persönlich geeignetes Personal einzustellen. Dafür trägt sowohl die Leitung als auch der Träger die Verantwortung. Bereits in der Stellenausschreibung wird eingegangen auf die besondere Bedeutung

- des organisationalen Schutzkonzeptes
- eines grenzachtenden Umgangs
- einer Kultur der Achtsamkeit
- das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung

In einem strukturierten Bewerbungsverfahren wird

- die fachliche und persönliche Eignung überprüft
- häufiger Stellenwechsel und Lücken im Lebenslauf hinterfragt
- die Prävention von Gewalt thematisiert

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Kirchliche Rechtsträger haben sich bei der Einstellung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Rendantur stellt in unserem Fall sicher, dass turnusmäßig bei allen pädagogischen Mitarbeiter:innen die Aktualisierung des polizeilichen Führungszeugnisses eingefordert wird. Ebenso lässt sich der Träger einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen, dass eine betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

6.2 EINARBEITUNG UND QUALIFIZIERUNG

Kommt es zu einer Neueinstellung einer pädagogischen Mitarbeiter:innen findet die Zeit der Einarbeitung statt. In der Probezeit finden festgelegte Reflexionsgespräche mit der Leitung der Einrichtung statt. In diesen können offene Frage geklärt werden, das pädagogische Handeln wird reflektiert, die Zusammenarbeit mit dem Team der Einrichtung, Kontakte mit Eltern und der Beziehungsaufbau mit den Kindern. Diese Gespräche werden protokolliert und vom Mitarbeiter und der Leitung unterschrieben. Bis zum Ende der Probezeit werden diese in der Mitarbeiterakte der Kita hinterlegt. Sollte die Arbeitsbeziehung nach der Probezeit enden, werden die Protokolle Datenschutzrechtlich vernichtet.

7. Hinsehen und Verantwortung übernehmen (unsere Verhaltensregeln)

Der Verhaltenskodex ist gemeinsam mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erstellt worden, die mit Kindern, Jugendlichen oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten. Er ist eine verbindliche Orientierung für alle Mitarbeiter von St. Laurentius in Bergisch Gladbach. Wir sind entschlossen die Präventionsarbeit weiter umzusetzen, um Missbrauch von Grund auf zu vermeiden.

(Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, 2018, Heider Druck GmbH Bergisch Gladbach)

7.1 GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

- Körperliche und emotionale Nähe sind Grundlage unserer Arbeit mit Kindern.
- Körperkontakte sind einfühlsam und respektieren die Grenzen des anderen.
- Spiele und Angebote werden so gestaltet, dass sie keine Angst machen und auch niemanden überfordern.
- Gesten oder Worte, die deutlich machen, dass die Person die Nähe oder den Körperkontakt nicht möchte, sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen werden immer sofort thematisiert.
- Wir versuchen immer transparent zu sein.
- Wir kennen Strategien von Tätern, um grenzüberschreitendes Verhalten geheim zu halten. Wir erklären den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen.
- Ich achte auf meine eigenen Grenzen.
- Ich gehe achtsam mit der Situation und den Menschen um.

7.2 KÖRPERKONTAKTE

- Wir beachten Grenzsignale und respektieren diese.
- Wir spenden Trost mit Körperkontakt, wenn dies gewünscht wird.
- Wir setzen uns nicht über ein „Nein“ hinweg.
- Wir haben klare Absprachen und Regeln.

7.3 INTIMSPHÄRE

- Die Kinder suchen sich selbst aus, welche Mitarbeiter:innen sie wickeln dürfen.
- Wir schaffen immer eine vertrauensvolle Atmosphäre für das Kind.
- Die Kinder entscheiden selbst welche Mitarbeiter:innen beim Um- und Anziehen unterstützen darf.
- Kinder entwickeln im Kindergartenalter ihre erste Sexualität. Kindliche Sexualität ist nicht zielgerichtet, sondern spontan, neugierig und spielerisch. Hierzu bildet sich das Team immer wieder fort, um angemessen für alle reagieren zu können, ohne ein oder mehrere Kinder bloßzustellen.

7.4 SPRACHE UND WORTWAHL

- Unsere Wortwahl ist immer wertschätzend.
- Es gibt keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Wir dulden keine sprachlichen Grenzverletzungen.
- Unsere Sprache an das Kind ist immer kindzentriert.

7.5 MEDIEN /SOZIALE NETZWERKE

- Hier gilt immer die aktuelle Datenschutzverordnung.
- Alle Persönlichkeitsrechte werden berücksichtigt.
- Es werden keine Fotos mit bloßstellenden Motiven veröffentlicht.
- Bei Festen der Kindertagesstätte ist das Fotografieren generell nicht erlaubt.

7.6 DISziPLINARMAßNAHMEN

- Sollte sich ein Verdacht bewahrheiten hat das strafrechtliche Konsequenzen.
- Sind immer für das Kind angemessen und nachvollziehbar für alle. • Maßnahmen sind niemals körperlich, nötigend oder herablassend.
- Gewalt ist ein absolutes Tabu!

7.7 UMGANG MIT BESCHWERDEN

Damit Kinder, hilfsbedürftige Erwachsene, Eltern und Mitarbeiter der Einrichtung ein grenzüberschreitendes oder demütigendes Verhalten ansprechen, sind ein offenes Klima und klare Beschwerdewege für alle wichtig.

- Mitarbeiter:innen sprechen in der Regel den Vorgesetzten an. Sie können bei Bedarf und auf Wunsch von einem Vertreter der MAV begleitet werden.
- Das Anliegen kann im Gespräch vorgetragen oder schriftlich (per Mail oder Brief) benannt werden.
- Bei schwierigen Gesprächen besteht die Möglichkeit einen Vermittler/Mediator einzuschalten. Hier steht auch die MAV als Begleitung zur Verfügung.
- Wenn es den Vorgesetzten betrifft, kann das Gespräch mit dem nächsthöheren Vorgesetzten gesucht werden.
- Innerhalb der Gemeinde sind dies zum Beispiel die Präventionsfachkraft Frau Witte.
- Im Erzbistum stehen auch mehrere Ansprechpartner zur Verfügung.

7.8 ZUSAMMENARBEIT MIT BEHÖRDEN UND FACHBERATUNGEN

Wir arbeiten innerhalb des Sozialraums mit vielen Behörden und Fachkräften zusammen, hier wird je nach Situation und Thema unterschieden.

- Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach: Aufnahme der Kinder mit und ohne Inklusionsbedarf, Meldungen nach §8a, massive Beschwerde der Eltern, Jugendhilfeplanung usw. [Https://www.bergischgladbach.de/betreuung-fuer-kinderund-jugendliche.aspx](https://www.bergischgladbach.de/betreuung-fuer-kinderund-jugendliche.aspx)
- Kinderschutzbund Bergisch Gladbach: Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenden Fachkraft, anonyme Fallbesprechungen und Mediatoren bei Gesprächen von Verdachtsfällen usw. <https://www.dksb-rheinberg.de/>
- Frühe Hilfen: Teilnahme an Arbeitskreisen, Vermittlung von Hilfsangeboten an Familien <https://www.bergischgladbach.de/fruehe-hilfen.aspx>
- Fachberatung des Diözesan Caritas Verbandes: Frau Britta Juchem Tel.: 0221 2010281, britta.juchem@caritasnet.de
- Leitung der Stabstelle Intervention Frau Katharina Neubauer (bei Verdacht von sexualisierter Gewalt an Kindern): Telefon: 0221/16421821, www.intervention@erzbistumkoeln.de

- https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/ •
Koordinierungsstelle Kinderschutz (Bei Verdacht von Übergriffen und Gewalttätigkeiten):
Barbara Ulrich Telefon: 0221/ 2010271 kinderschutz@caritasnet.de

8. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Das Wohl des Kindes liegt allen Mitarbeiter:innen der Einrichtung sehr am Herzen. Wir tragen Sorge für das körperliche, seelische und gesundheitliche Wohl des Kindes, daher möchten wir die Entwicklungsprozesse der Kinder bestmöglich und sorgfältig begleiten und ein Ort des Vertrauens sein. Wir sind uns unserer Aufgabe, auf professioneller Ebene, sehr bewusst.

8.1 RISIKOANALYSE

Die Kindertagesstätte soll ein Schutzort für Kinder sein. Die Risiko Analyse zeigt Situationen und Gegebenheiten auf, die von Mitarbeiter:innen oder Kindern ausgenutzt werden könnten. Sie bildet die Basis für die (Weiter-)Entwicklung von Schutzmaßnahmen.

Um sich dies bewusst zu machen, gilt es diese Bereiche zu benennen und wahrzunehmen. Im Team soll ein gemeinsames Bewusstsein entstehen für diese „Risikosituationen“ und wie wir diesen entgegenwirken möchten.

Es geht darum die Einrichtung und ihre Abläufe objektiv wahrzunehmen und ein mögliches Risiko zu erkennen, um dann Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung vorzunehmen. Diese Prozesse sollen partizipativ und im Diskurs mit allen Beteiligten (Träger, Team, Eltern und Kindern) erfolgen. Das Ziel sollte sein das die Risikoanalyse mehrdimensional betrachtet werden kann und dadurch mögliche Gefahren bestmöglich erkannt und behoben werden können. Der Einbezug aller dient der nötigen Transparenz und der Nachvollziehbarkeit.

8.1.1 MÖGLICHE RISIKOFAKTOREN DURCH RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE GEGEBENHEITEN DER EINRICHTUNG

- Grundriss der Kita berücksichtigen, wo sind Versteckmöglichkeiten.
- Wirtschaftliche Voraussetzungen sind nicht gegeben, wo finden sich bauliche und technische Mängel.
- Mängelfeststellung bei der jährlichen Begehung der Einrichtung.
- Personelle Unterbesetzung durch freie Stellen, Urlaub, Krankheit der Mitarbeiter.
- Eine schwierige Teamstruktur, Mobbing, ein Mangel der persönlichen Haltung.
- Körperhygiene: wickeln, umziehen, Begleitung beim Toilettengang usw.
- An- und Ausziehsituationen beim raus gehen, oder bei Ausflügen.
- Bring und Abholsituationen in der Kita, weinende Kinder mit Trennungs- schmerz übernehmen und trösten, oder nachmittags Kinder abgeben an die Eltern.
- Durchführung von pädagogischen Angeboten.
- Anleitung von Auszubildenden und Studierenden.
- Erste Hilfe Angebote: trösten und verarzten des Kindes.
- Schlafsituation in der U3 Gruppe.
- Unbeaufsichtigtes Spielen im Nebenraum oder im Außengelände usw..

- Das persönliche Kennenlernen der Familien, bei der Anmeldung zukünftiger Kinder, Schnuppermöglichkeiten für Kinder und Eltern und einen ausführlichen Kennenlern-Nachmittag mit Vorstellung der pädagogischen Konzeption und des Schutzkonzeptes, bevor es zum Vertragsbeginn kommt.

8.1.2 MÖGLICHE RISIKOFAKTOREN DURCH DIE PÄDAGOGISCHE EBENE

- Unklare oder autoritäre Leitungsstrukturen
- Geringe Wertschätzung der Mitarbeiter durch die Leitung
- Unklare Meldewege in einem Verdachtsfall
- Konzeptionelle Mängel im Bereich Partizipation
- Vernachlässigung des Opferschutzes
- Nähe und Distanzverhalten zu den Kindern
- Körperkontakt zu Kindern aus fachlichen Gründen, z.B. wickeln
- Missverständen der Bedürfnisse der Kinder
- In den Arm oder auf den Schossnehmen mit geschlossener Armhaltung
- Grenzüberschreitungen von Kindern zu Kindern
- Sexualisierte Sprache oder ein unangemessener Sprachgebrauch
- Ein Niederschreien oder Anschreien der Kinder bei Überforderung der Mitarbeiter:innen
- Sexualerziehung in der Kita
- Medienerziehung unbeaufsichtigt
- Umgang mit guten und schlechten Geheimnissen
- Gewalttätigkeit gegenüber Kindern

8.1.3 FAKTOREN DIE EINEN ÜBERGRIFF ERLEICHTERN KÖNNEN

(Augen auf-hinsehen und schützen, Erzbistum Köln, Oktober 2018)

- Geringes Selbstwertgefühl des Kindes
- Alter und Entwicklung des Kindes
- Nonverbale Kommunikationsmöglichkeiten
- Defizitäre Lebenssituation
- Unsicheres Bindungsverhalten
- Allgemeines Gewaltklima in der Familie
- Einschüchterndes, autoritäres Verhalten in einer neuen Partnerschaft von Vater oder Mutter
- Traditionelle Erziehung in der Familie
- Probleme in der Beziehung der Eltern
- Mangel an sexueller Aufklärung

8.1.4 HÄUFIGE ANZEICHEN VON BETROFFENEN

(Augen auf-hinsehen und schützen, Erzbistums Köln, Oktober 2018)

- Körperliche Beschwerden
- Selbstverletzung
- Schlafstörungen
- Sprechstörungen
- Hygienemangel
- Schul- und Lernprobleme
- Geringes Selbstwertgefühl
- Kontaktstörungen
- Depressionen und Rückzugsverhalten
- Aggressionen
- Antisoziales und unkontrolliertes Verhalten
- Unangemessenes Sexualverhalten
- Einkoten/Einnässen

8.1.5 ERWÜNSCHTES ERZIEHERVERHALTEN

- Körper Kontakt der Situation angemessen, zum Beispiel beim Toilettengang die Türe schließen, damit das Kind eine Privatsphäre hat • Beim Wickeln die Türe aus demselben Grund schließen
- Älteren Kinder, die Hilfe beim Umziehen brauchen, einen Schutzraum gewähren
- Körperkontakt nur im Dialog mit dem Kind
- Trösten auf dem Schoss oder in einer Umarmung, nur mit Einverständnis des Kindes • Körperliche Kontakte zur Durchsetzung von Regeln und Aufsichtspflicht der Situation angemessen
- Kinder nicht mit Worten bloßstellen
- Beachtung der Intimsphäre
- Beim Wickeln darf sich das Kind die Mitarbeiter:innen aussuchen (Praktikanten wickeln nicht)
- Wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation auch untereinander als Vorbild für die Kinder
- Bei Überforderung Hilfe holen und einfordern, z.B. bei den Gruppenkollegen oder der Leitung
- Überlastungsanzeige schreiben und /oder die MAV einschalten
- Ein Partizipativer Umgang mit allen Kindern der Einrichtung, deren Alter und Entwicklung entsprechend
- Regeln für das Haus gemeinsam entwickeln und regelmäßig überprüfen und anpassen

8.1.6 WEITERE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Präventionsangebote tragen bei Kindern dazu bei, sie vor Gewalt in jeglicher Form durch Wissen zu schützen. Diese Maßnahmen richten sich direkt an die Kinder und ihre Eltern und sind im täglichen Ablauf implementiert und allen bekannt. Für die Eltern bieten wir Elternabende zu den Themenbereichen:

- Erziehungsverhalten, z. B. Starke Eltern – Starke Kinder Kurse
- Konfliktlösung, in Zusammenarbeit mit der katholischen Familienbildungsstätte
- Umgang mit sozialen Medien in Zusammenarbeit mit dem Institut für soziale Medien • Sexualerziehung, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach und der katholischen Familienbildungsstätte

Für die Kinder der Einrichtung finden die Angebote gezielt im Alltag statt und sollen als normal erfahren werden:

- Wir fördern das soziale und partnerschaftliche Verhalten der Kinder, unter Berücksichtigung der individuellen familiären und kulturellen Vorerfahrungen und in Absprache mit den Eltern
- Wir fördern das positive Körpergefühl. Jeder ist gut so, wie er ist. Gerade im Rahmen der vorurteilsbewussten Erziehung ist uns dies ein Anliegen.
- Wir zeigen den Kindern einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Jeder hat das Recht „Nein“ zu sagen.
- Wir möchten das Selbstbewusstsein der Kinder spielerisch stärken.
- Für die Vorschulkinder findet jedes Jahr der Kurs: Mut tut gut! statt.

Für die Mitarbeiter:innen wünschen wir uns eine offene und vertrauensvolle Teamarbeit.

Wir achten aufeinander und unterstützen uns in den vielfältigsten Situationen. Auch die Mitarbeiter:innen haben ein Recht auf das „Nein“ sagen, bevor eine Überlastung stattfindet. Erkannte Fehler werden entweder sofort in einem konstruktiven Umgang besprochen und geklärt oder beim jährlichen Personalentwicklungsgesprächen.

Wir nutzen eine gewaltfreie Kommunikation und sind eine Einrichtung, in welcher Fehler erlaubt sind, aber angesprochen und geklärt werden. Jeder ist ein wichtiger Teil des Teams und wir behandeln alle mit Respekt.

- Das Schutzkonzept ist auf der Kita Homepage veröffentlicht und jederzeit einsehbar. Für Familien mit einer anderen Muttersprache kann das Schutzkonzept auf Anfrage in die jeweilige Muttersprache übersetzt werden.

8.1.7 SEXUALPÄDAGOGIK UND KÖRPERGEFÜHL

Unser Ziel ist es allen Kindern ein gutes Selbstwert- und Körpergefühl zu vermitteln und zu entwickeln. Wir begleiten sie dabei kindgerecht und ihrem Alter entsprechend. Die Kinder lernen, dass es in Ordnung ist „nein“ zu sagen, sie selbst bestimmen, was sie zulassen möchten und was nicht. Dies bedeutet auch, dass die Kinder entscheiden, wer sie trösten darf und bei wem sie noch etwas kuscheln wollen, wenn die Mama oder der Papa die Kita verlassen hat. Die U3 Kinder haben die Möglichkeit auszuwählen welche Erzieherin sie wickeln und umziehen darf. Natürlich entscheiden auch die „großen“ Kinder wer ihnen beim Toilettengang und/oder beim Umziehen helfen darf.

Mit zunehmendem Alter wird in Projektarbeiten das Wissen über den Aufbau des Körpers und seine Funktionen mit den Kindern besprochen. Hier achten wir darauf, dass die Kinder nicht überfordert werden, oder für sie eine peinliche Situation entstehen. Dies wird mit dem Kind behutsam in einem vier Augengespräch besprochen. Doktorspiele und Vergleiche der Körper werden zugelassen, wenn beide Kinder dies möchten und es sich um einen geschützten Rahmen handelt.

Die Vorschulkinder nehmen an dem Kurs „Mut tut gut“ teil. Dieser wird von einer externen Referentin für die Kinder angeboten. Der Fokus des Kurses ist sich selbst wahrzunehmen und andere zu akzeptieren, wie diese sind. Toleranz gegenüber ist die höchste Priorität.

Die Kursgebühren werden vom Träger übernommen.

8.2 VORGEHENSWEISE BEI ANHALTSPUNKTEN IM VERDACHTSFALL

Eine Konkretisierung im Verdachtsfall ist sehr schwierig und sollte mit Empathie und Vorsicht gearbeitet werden. Es gibt das unterstützende Modell des dreistufigen Verdachtsschemas.

8.2.1 SEHR HOHER HINWEISWERT

Hierrunter versteht man das Beobachten von Übergriffen, oder man sieht Fotos und Videos, die einen Übergriff zeigen.

Kinder spontan und unbeeinflusst über einen selbsterlebten Übergriff sprechen. Genitalerkrankungen oder Verletzungen in diesem Bereich.

Verletzung am Körper der Kinder, wie zum Beispiel Hämatome oder Bisswunden. Wissen über Gewalt und sexuelle Zusammenhänge die nicht dem Entwicklungsstand entsprechen.

Mitarbeiter:innen oder Eltern Augenzeuge eines Übergriffes sind.

8.2.2 MITTLERER HINWEISWERT

Ein mittlerer Hinweiswert liegt vor, wenn Äußerungen des Kindes unklar sind. Wenn Kinder Erwachsenen gegenüber ein distanzloses Verhalten zeigen und Grenzen überschreiten, indem sie selbst Erwachsene bedrängen oder anfassen.

Alle Verhaltensauffälligkeiten die unter dem Punkt 8.1.4 beschrieben wurden.

8.2.3 SCHWACHER HINWEISWERT

Ein schwacher Hinweiswert liegt vor, wenn Kinder eine Verhaltensauffälligkeit zeigen, diese aber nicht zu den unter Punkt 8.1.4 aufgelisteten gehört, oder das Verhalten erklärbar ist.

9. Maßnahmen in der Einrichtung

Wenn sich ein Verdacht erhärtet und klar ist, dass Maßnahmen in Angriff genommen werden müssen und sollten, ist es wichtig erst einmal Ruhe zu bewahren. Überstürzte Handlungen können eine Situation eventuell verschlimmern.

- Reflektiert vorgehen
- Fakten auf dem Vorlagebogen notieren bei der Erzählung von Beobachtern oder eines Kindes.
- Zuhören und Glauben schenken
- Möglichst den genauen Wortlaut dokumentieren
- Nicht hinterfragen, damit könnte das Kind verunsichert werden
- Sich Hilfe bei den Kollegen oder der Leitung holen
- Die nächsten Schritte und Maßnahmen in Ruhe besprechen
- Beratungsstellen können jederzeit hinzugezogen werden

9.1 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Es ist wichtig, dass die Organisation und Struktur der Arbeit in Kindertagesstätten so angelegt sind, dass Gefährdungsmomente so weit wie möglich ausgeschlossen werden können.

- Der Dienstplan der Einrichtung stellt sicher, dass immer mehrere vertrauensvolle Personen in der Betreuung vorhanden sind. Dies betrifft auch Urlaubszeit oder einen möglichen Krankenstand.
- Pädagogische Angebote werden im Kleinteam, im Vorfeld, besprochen.
- Die Wickelbereiche unterliegen zwar Intimität, können aber jederzeit von Fachkräften betreten werden und sind nicht während eines Wickelvorganges verschlossen.
- Im Gruppentagebuch werden alle wichtigen Informationen aufgeschrieben, dieses ist im Frühdienst und im Spätdienst zu beachten.
- Praktikant:innen oder andere Hilfskräfte wickeln keine Kinder und helfen auch nicht beim Toilettengang, oder beim Umziehen. • Die Türen innerhalb der Einrichtung sind offen
- Die Eingangstüre ist immer geschlossen zu halten, damit Unbefugte die Kita nicht unbemerkt betreten können.
- Eltern erklären schriftlich welche Personen für ihr Kind abholberechtigt sind.
- Eltern übergeben ihr Kind der Mitarbeiter:innen, ab diesem Zeitpunkt beginnt die Aufsichtspflicht
- Innerhalb der Kleinteam finden regelmäßige Reflektionsgespräche statt.
- In der Teamsitzung können Fallbesprechungen stattfinden

9.2 PÄDAGOGISCHE MAßNAHMEN

Die Arbeit der Mitarbeiter:innen basiert auf Vertrauen, Beziehung und Nähe, trotzdem ist es wichtig klare Regelungen zu treffen, die den direkten Körperkontakt betreffen.

- Generelle Haltung zur Handhabung von Nähe und Distanz, die Mitarbeiter:innen muss in der Lage sein auf jede Situation sensibel zu reagieren. So viel Körperkontakt wie nötig.
- Wenn ein Kind das Bedürfnis nach Körperkontakt äußert, z.B. bei Traurigkeit oder Müdigkeit, muss die Mitarbeiter:innen auch hier sensibel handeln und das Alter und die Bedürfnisse berücksichtigen.
- Bei jüngeren Kindern, gerade in der U3 Gruppe kann eine Übergabe morgens oder nachmittags auf dem Arm der Mitarbeiter:innen erfolgen.
- Die alleinige Betreuung eines Kindes muss vermieden werden, es sollten immer ausreichend Mitarbeiter:innen vor Ort sein.
- Beim An- und Ausziehen oder Umziehen der Kinder, sollte immer die Haltung von Maria Montessori gelten: Hilf es mir selbst zu tun. So viel Hilfestellung wie nötig.
- Im Sommer, wenn die Kinder plauschen dürfen, ziehen sich die Kinder Geschlechter getrennt um, und plauschen nur mit Badehose oder Badeanzug.
- Die Kinder werden für die Bildungsdokumentation mit der Kita Kamera fotografiert. Die Eltern unterschreiben hierzu eine separate Einverständniserklärung. Bilder entstehen nicht in kompromittierenden Situationen.
- Die Mitarbeiter:innen erklären den Kindern in ihrer pädagogischen Arbeit den Unterschied von guten und schlechten Geheimnissen.

10. Beschwerdewege

Das Implementieren von Beschwerdemöglichkeiten für alle Beteiligten ist langwierig. Sind die Beschwerdewege besprochen und festgelegt worden, ist es wichtig diese immer wieder transparent zu machen, sowohl für die Kinder wie für die Eltern und die Mitarbeiter:innen.

10.1 BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN FÜR DIE KINDER

Die Kinder wissen um ihre Rechte und beteiligen sich im Alltag an den Entscheidungen und können über folgende Methoden ihre Beschwerden/Wünsche äußern:

- In den täglichen Morgenkreisen
- Im vertraulichen Gespräch mit einer/m Pädagogen/in
(siehe Konzeption der Einrichtung)

10.2 BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN FÜR ELTERN

Die Erziehungsberechtigten der Kinder haben vielfältige Möglichkeiten ihre Beschwerden/Wünsche an das Team der Einrichtung zu richten.

Wir wünschen uns eine partnerschaftliche und offene Zusammenarbeit.

- ix jährlich bei den Entwicklungsgesprächen
- Situative Elterngespräche
- Tür und Angel Gespräche
- Elternversammlung
- Elternbeirat
- Bei der Leitung der Einrichtung
- Bei der Verwaltungsleitung
- Anonymer Briefkasten in der Kita
(siehe Konzeption der Einrichtung)

10.3 BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN FÜR MITARBEITER/INNEN

Alle Angebote an die Mitarbeiter:innen dienen zur Selbstreflexion, der Selbstfürsorge und der Erweiterung des Fachwissens.

- Wöchentliche Teamsitzung
 - zwei Konzeptionstage jährlich
 - jährlichen Personalgespräch
 - Situative Gespräche
 - Supervision
 - Mitarbeitervertretung der Gemeinde MAV
 - Verwaltungsleitung
- (siehe Konzeption der Einrichtung)

11. Interventionsmaßnahmen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Kindertagesstätte

Sollte sich ein Verdacht in der Kindertagesstätte ergeben, ist es wichtig und notwendig, dass entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe allen Beteiligten bekannt sind. Ein Handlungsablauf bietet allen Mitarbeiter:innen und der Leitung eine konkrete Hilfestellung in der Situation selbst.

Keiner möchte diese Interventionen einleiten müssen, sollten diese aber notwendig sein, ist es umso wichtiger das die Aufgabenverteilung klar ist und die Meldewege bekannt sind. Eine große Bedeutung hat hier neben der Einhaltung des Datenschutzes, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden, nur dann kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter:innen und der betroffenen Eltern vermieden werden. Die ist umso wichtiger, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt. Der Handlungsplan unterscheidet mehrere Stufen der Interventionen. Zum einem wird zwischen

Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen unterschieden. Außerdem gibt es noch die Unterteilung in:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, z.B. sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie oder durch andere Bezugspersonen.
 - Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, z.B. Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte, wie z.B. der Leitung, oder anderweitige eingebundene Personen ausgeführt werden.
- Hier ist besonders darauf zu achten, ob ein Kind von (sexueller-)Gewalt durch einen Mitarbeiter:innen erzählt oder Mitarbeiter: innen durch Wahrnehmungen und/oder Information durch Dritte darauf hingewiesen werden. Diese Arten der Verletzungen können einen Menschen nachhaltig an Körper und Seele schädigen. Aus diesem Grund ist eine klare Haltung gegenüber Grenzverletzungen, sexueller Übergriffe und sexualisierter Gewalt erforderlich.
- Ein weiterer Verdachtsfall, der sich innerhalb der Einrichtung ereignet, kann ein grenzüberschreitender oder sexualisierter Übergriff durch ein anderes Kind sein.

11.1 HANDLUNGSPLAN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDEN- DES VERHALTEN DURCH EINEN ERWACHSENEN

Alle Mitarbeiter:innen sind durch die regelmäßigen Präventionsschulungen, Vertiefungsseminare und Teamgespräche gut vorbereitet und sensibilisiert. Sollten sie eine solche Situation wahrnehmen, entscheiden die Mitarbeiter:innen zusammen mit ihrer Leitung welche notwendigen Schritte bearbeitet werden müssen. Auf alle Fälle wird der Vorfall oder sie Situation in einem standardisierten Dokumentenbogen schriftlich festgehalten (siehe Anlage).

Die Aufgabe der Mitarbeiter:innen ist es, die Beobachtung neutral und ohne Wertung, zeitnah schriftlich zu dokumentieren. Die Beobachtungen müssen unverzüglich an eine zuständige Person weitergeleitet werden. Diese Person kann die Leitung, die Verwaltungsleitung, die Präventionsfachkraft oder eine andere Person in Trägerverantwortung sein. In dieser Phase des Handlungsplan sollte unverzüglich gemeinsam entschieden werden, ob das Kindeswohl akut gefährdet ist und sichergestellt werden muss.

Die Leitung hat die Aufgabe, nach Verschriftlichung der Beobachtung, die Situation zu bewerten und den Trägerverantwortlichen (Verwaltungsleitung) im Sinne des Meldeverfahrens zu informieren und die Dokumentation weiterzuleiten. Sie trägt Sorge, dass das Kindeswohl sichergestellt wird. Sie ist ein zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger.

Kurzhandlungsplan bei Übergriffen von Mitarbeiter:innen zu einem Kind:

- Verdacht gegenüber der Leitung äußern
- Den Verdacht dokumentieren und eine Gefährdungsbeurteilung erstellen
- Event. Kollegiale Beratung in Anspruch nehmen
- Die Leitung informiert den Träger der Einrichtung
- Erhärtet sich der Verdacht, muss unverzüglich Meldung beim LVR und beim Erzbistum Köln Präventionsbeauftragte gemacht werden
- Alle Gespräche werden protokolliert
- Die Erziehungsberechtigten werden mit einbezogen

- Der Schutz des Kindes steht im Vordergrund
 - Supervision zur Aufarbeitung für die Mitarbeiter:innen
- Kurzhandlungsplan für §8a Übergriff Außenstehender zu einem Kind:
- Schutz für das betroffene Kind
 - Gespräche protokollieren
 - Gefährdungsbeurteilung erstellen
 - Die insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen
 - Gespräch mit den Eltern
 - Meldung beim Jugendamt nach §8a SGB VIII in anonymisierter oder pseudonymisierter Art anzeigen

Der Trägerverantwortliche (Verwaltungsleitung) ist wiederrum dafür verantwortlich, dass der Interventionsprozess koordiniert wird. Er sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses. Der Träger muss in der Lage sein, seiner Meldepflicht gemäß §47SGB VIII, dem Referat Kinderschutz beim Diözesan Caritasverband und dem Landesjugendamt, nachzukommen, bzw. bei niederschwelligen Angelegenheiten selbst steuernd einzutreten und eine weitere Fachperson, z.B. die Fachberatung oder die insofern erfahrene Fachkraft, einzuschalten. Auf Aufforderung des Landesjugendamtes muss der Träger Stellung zur gemeldeten Situation beziehen.

11.1.1 EINBEZUG WEITERER STELLEN

Weitere Stellen können mit einbezogen werden, wenn kein sexueller Missbrauch vorliegt:

- Fachberatungsstelle Kinderschutz (insofern erfahrene Fachkraft)
Bensberger Straße 133, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02203/39924
- Die Präventionsbeauftragte der Gemeinde Frau Angela Mitschke-Burk
- Der Referent der Koordinierungsstelle Kinderschutz des Diözesan Caritasverbandes, Tel.: 0221 /2010-358; Mobil.: 0151 22153086; kinderschutz@caritasnet.de
- Kath. Erziehungsberatungsstelle e. V.
Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Paffrather Straße 7-9
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 35016
Onlineberatung: www.beratung-caritasnet.de
- Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 142814
E-Mail: jugendamt@stadt-gl.de
- Die Nummer gegen Kummer
Für Kinder: 116 111

Für Eltern: 0800 111 0333
www.nummergegenkummer.de

- Kriminalprävention – Opferschutz
Kreispolizeibehörde Rheinisch-Bergischer Kreis
Hauptstraße 1-9
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 2015-430
E-Mail: gl.kriminalpraevention@polizei.nrw.de

11.1.2 MELDEWEGE

Alle pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiter:innen sind im Verdachtsfall dazu verpflichtet, die Leitung bzw. die verantwortlichen Personen innerhalb der Kita zu informieren. Dies kann mündlich erfolgen, entweder kann die Leitung direkt die Beobachtungen schriftlich fixieren oder zu einem späteren Zeitpunkt. Die Leitung informiert den Träger über den Verdachtsfall und bildet innerhalb der Einrichtung ein Fall- Team, bestehend aus der verantwortlichen Fachkraft und der Leitung. Die Leitung informiert parallel die insofern erfahrene Fachkraft und spricht weiter Schritte mit dieser ab. Wenn eine Meldung an das Jugendamt nach § 8a erforderlich ist, wird diese per EMail an das zuständige Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach zugestellt.

In der Kindertagesstätte sind folgende Personen Ansprechpartner:

- Frau Melanie Sollner (Einrichtungsleitung)
- Frau Anja Glaubitz (Abwesenheitsvertretung)

11.1.3 DATENSCHUTZ UND DOKUMENTATIONSPFLICHT

Folgende Dokumente werden in der Einrichtung benutzt:

- Beobachtungsbogen bei Verdacht auf kindeswohlgefährdende Ereignisse (siehe Anlage)
- Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita (Siehe Anlage)
- Erstmeldung der Einrichtung an den Träger (siehe Anlage)
- Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-)Verhalten in Kitas (siehe Anlage)
- Protokollbogen (siehe Anlage)

All diese Vorlagen sind im Büro der Leitung im Order Schutzkonzept im abgeschlossenen Aktenschrank hinterlegt. Benötigte Dokumentationsformulare werden in der jeweiligen Kinderakte hinterlegt. Außerdem finden sich alle Vorlagen im Computer unter dem Reiter Schutzkonzept im Dokumenten Bereich. Alle Mitarbeiter wissen, wo diese Unterlagen zu finden sind.

Der Datenschutz ist uns sehr wichtig und er dient des Persönlichkeitsschutzes, aber Kinderschutz hat immer Vorrang vor Datenschutz.

11.1.4 ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Das Verfahren wird in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung und den zuständigen Behörden gemeinsam abgeschlossen, wenn alle notwendigen Schritte durchgeführt wurden (siehe Kommunikationswege). Es darf keine Gefährdung mehr durch den Träger vorliegen und alle Maßnahmen sind eingeleitet worden, um den Vorfall zu bearbeiten. Über das Ende des Interventionsverfahrens müssen alle Beteiligten informiert werden.

11.1.5 REHABILITATION

Im Falle eines unbegründeten Beschuldigens eines Mitarbeiter:innen oder eines anderen Erwachsenen sind folgende Maßnahmen dienlich:

- Ein Elternbrief (gemeinsam von der Leitung und dem Trägervertreter)
- Ein Elternabend
- Unterstützungsangebote für den Mitarbeiter oder anderen Erwachsenen
- Bei Wunsch ein Wechsel des Einsatzortes

11.1.6 AUFARBEITUNG

Im Nachgang sollte der Prozessverlauf unter folgenden Gesichtspunkten reflektiert werden:

- Waren alle Präventionsmaßnahmen hilfreich, gab es eine Gefahrenstelle, die nicht erkannt wurde.
- Welche Maßnahmen haben gegriffen
- War der Prozessverlauf reibungslos und für alle transparent
- Muss der Handlungsplan überprüft werden
- Wie war die Zusammenarbeit mit den Behörden und dem Trägervertreter
- Muss etwas geändert werden
- Muss das Konzept überarbeitet werden

11.2 HANDLUNGSPLAN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDEN-DES VERHALTEN UNTER KINDERN

Alle Mitarbeiter sind durch die regelmäßigen Präventionsschulungen, Vertiefungsseminare und Teamgespräche gut vorbereitet und sensibilisiert. Sollten sie eine solche Situation wahrnehmen, entscheiden die Mitarbeiter:innen zusammen mit der Leitung welche notwendigen Schritte bearbeitet werden müssen. Der Vorfall /die Situation wird in einem standardisierten Dokumentenbogen schriftlich festgehalten (siehe Anlage).

Aufgabe der Mitarbeiter:innen ist, wenn sie eine Situation der Kindeswohlgefährdung beobachten, direkt einzuschreiten und die Situation zu unterbinden. Dies kann z.B. in Form von körperlich oder kurzfristiger räumlicher Trennung der Kinder sein, um diese zu schützen. Die Beobachtung muss neutral und wertfrei dokumentiert werden. Die Beobachtung müssen unverzüglich an eine zuständige Person (Leitung,

Abwesenheitsvertretung oder Verwaltungsleitung) weitergeleitete werden. Gemeinsam wird entschieden, in welcher Form die Eltern der Kinder von beiden Seiten informiert werden sollten.

Die Leitung hat die Aufgabe, nach Verschriftlichung der Beobachtung, die tangierende Situation zu bewerten und den Trägerverantwortlichen (Verwaltungsleitung) im Sinne des Meldeverfahrens zu informieren und die Dokumentation weiterzuleiten. Sie trägt Sorge, dass das Kindeswohl sichergestellt wird. Sie ist ein zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger. Außerdem koordiniert sie und gibt Informationen an:

- Die Mitarbeiter:innen
- Die betreffenden Eltern
- Die Kinderschutzfachkraft
- Spezialisierte Fachberatung der Kinderschutzstelle

Die Aufgabe des Trägers ist aktiv und verantwortlich in alles eingebunden zu sein und die Leitung sowie die pädagogischen Mitarbeiter:innen bei anstehenden Gesprächen zu unterstützen. Er trägt Verantwortung für die Weiterleitung an das Landesjugendamt. Als ersten Schritt sollte die Leitung von den Mitarbeiter:innen informiert werden, dies ist verpflichtend. Gemeinsam wird das Gefahrenpotenzial intern eingeschätzt und Sofortmaßnahmen (siehe Kurzhandlungsplan) ergriffen. Die Leitung informiert nach Einschätzung der Situation das Team der Einrichtung, den Trägervertreter und gegeben falls weitere Stelle, um eine externe Expertise einzuholen. Erhärtet sich die interne Gefährdungsbeurteilung wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser werden alle weiteren Schritte abgestimmt. Dies können eine Diagnostik, Gespräche mit den Kindern oder Gespräche mit Zeugen und anderen beteiligten Personen sein. Wichtig ist schnellstmöglich die Eltern mit einzubinden. Diese sollte Kenntnis und Informationen erhalten (Ausnahme: bei Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch unter Geschwistern) Aufgabe ist es hier:

- Den Sachverhalt genau benennen
- Dabei sensibel vorgehen
- Nicht bagatellisieren
- Transparent sein
- Unterstützung anbieten
- Vertrauensarbeit leisten
- Verständnis schaffen

Anschließen eine Risikoanalyse durchführen (Gefährdungsbogen zum Schutzauftrag §8a). Gefährdung einschätzen, sowohl für das gefährdenden Kindes wie auch für das betroffene Kind, Maßnahmen festlegen und diese mit der Insoweit- erfahrenen Kinderschutz-Fachkraft absprechen.

Weitere Maßnahmen müssen eingeleitet werden.

Kurzhandlungsplan bei §8a und §8b Übergriff von Kind zu Kind:

- Schutz/Trost/Stärkung für das betroffene Kind
- Schutz herstellen / die Situation für beide Kinder beenden
- Glauben schenken
- Stärkung im Alltag bieten

- Das Verhalten klar bewerten, nicht das Kind
- Konsequenzen besprechen
- Zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz einleiten, z.B. nicht mehr allein auf die Toilette gehen / nicht mehr in einem bestimmten Spielbereich spielen
- Grenzsetzung/Klarheit und Zutrauen für das übergriffige Kind
- Mit der Kindergruppe über die Situation sprechen, damit sich so eine Situation nicht mehr ergeben kann, eventuelle Aufarbeitung.
- Nachsorgemaßnahmen für die Kinder einleiten
- Transparenz/ Unterstützung für die Eltern des betroffenen Kindes.
- Verständnis/Transparenz und Einordnung für die Eltern des übergriffigen Kindes
- Eventl. Transparenz mit einem Elterngespräch für beide Familien herstellen.
- Eventl. Elternabend zur Aufarbeitung.

Zum Abschluss ist es wichtig den Prozess gemeinsam im Team zu reflektieren und gegebenenfalls Schwachstellen zu beheben. Dies sorgt für Klarheit und Transparenz im Team.

11.2.1 EINBEZUG WEITERER STELLEN

Insofern erfahren Fachkraft:

- Deutscher Kinderschutzbund des RBK e.V., Bensbergerstraße 130, 51469 Berg. Gladbach,
- Kath. Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Paffrather Straße 7-, 51465 Bergisch Gladbach
- Fachberatung des Diözesan Caritasverbandes, Georgstraße 7, 50676 Köln, Ansprechpartnerin: Herr Andreas Welzel, Fachberatung Bergisch Gladbach, Telefon: 0221-2010281 E-Mail: andreas.welzel@caritasnet.de

11.2.2 MELDEWEGE

Alle pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiter:innen sind im Verdachtsfall dazu verpflichtet, die Leitung bzw. die Verantwortliche Personen innerhalb der Kita zu informieren. Dies kann mündlich erfolgen, entweder kann die Leitung direkt die Beobachtungen schriftlich fixieren oder zu einem späteren Zeitpunkt. Die Leitung informiert den Träger über die Beobachtungen oder Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, unter Kindern. Die Leitung informiert die insofern erfahrene Fachkraft und die Fachberatung und nimmt eine Gefahreneinschätzung nach §8a SGB VIII vor. Leitung und Fachkraft informieren die Eltern. Ist eine Meldung an das Jugendamt nach § 8a erforderlich, wird diese per E-Mail an das zuständige Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach zugestellt. Der Träger gibt eine Meldung nach §47 SGB VIII Betriebserlaubnis an den LVR raus.

11.2.3 DATENSCHUTZ UND DOKUMENTATION

Folgende Dokumente werden in der Einrichtung benutzt:

- Beobachtungsbogen bei Verdacht auf kindeswohlgefährdende Ereignisse (siehe Anlage)
- Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita (Siehe Anlage)
- Erstmeldung der Einrichtung an den Träger Verdacht kindeswohlgefährdendes (fehl-) Verhalten in der Kita (siehe Anlage)
- Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-)Verhalten in Kitas (siehe Anlage)
- Protokollbogen (siehe Anlage)

All diese Vorlagen sind im Büro der Leitung im Order Schutzkonzept im abgeschlossenen Aktenschrank hinterlegt. Benötigte Dokumentationsformulare werden in der jeweiligen Kinderakte hinterlegt. Außerdem finden sich alle Vorlagen im Computer unter dem Reiter Schutzkonzept im Dokumenten Bereich. Der Datenschutz ist uns sehr wichtig und dient des Persönlichkeitsschutzes, jedoch hat Kinderschutz immer Vorrang vor Datenschutz.

11.2.4 ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Das Verfahren wird gemeinsam in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung und den zuständigen Behörden abgeschlossen, wenn alle notwendigen Schritte durchgeführt wurden (siehe Kommunikationswege). Es darf keine Gefährdung mehr vorliegen und alle Maßnahmen sind eingeleitet worden, um den Vorfall zu bearbeiten oder zu verarbeiten. Über das Ende des Interventionsverfahrens müssen alle Beteiligten informiert werden.

11.2.5 AUFARBEITUNG

Im Nachgang sollte der Prozessverlauf reflektiert werden. Unter folgenden Gesichtspunkten:

- Waren alle Präventionsmaßnahmen hilfreich, oder gab es eine Gefahrenstelle, die nicht erkannt wurde?
- Welche Maßnahmen haben gegriffen?
- War der Prozessverlauf reibungslos und für alle transparent?
- Muss der Handlungsplan überprüft werden?
- Wie war die Zusammenarbeit mit den Behörden und dem Trägervertreter?
- Muss etwas geändert werden?
- Muss das Konzept überarbeitet werden?

12. Krisenkommunikation

In einer Krisensituation ist eine gute und reibungslose Krisenkommunikation sehr unterstützend, gibt Sicherheit und ist hilfreich für alle Akteure. In der folgenden Tabelle sind die Verantwortlichkeiten und die Zuständigkeiten in der Situation aufgeführt:

**Verantwortlich
der Krisensituation**

Verfahren und Kommunikationswege in

MA x	Ltg	Träger	Schritt 1: Erkennen/aufnehmen (Fremdmeldung) und Dokumentieren von Anhalts- punkten eines Übergriffes durch einen Mitarbeiter oder ehrenamtlich tätigen Person in der Einrichtung		
x			Schritt: 2 Information an die Leitung		
	x		Schritt: 3 Leitung sorgt für eine nötige Opfer- Täter Trennung		
x	x		Akutfall? Ja ->	Polizei, Krankenhaus	
x	x		Schritt: 4 Information Träger und beauftragte Ansprechpersonen Ansprechpersonen koordinieren das weitere Vorgehen (Gespräche, Opferschutz, Strafanzeige, Öffentlichkeitsarbeit, Meldewege) Die gesetzliche Verantwortung bei §8a SGB VIII bleibt unberührt.		
x	x	x	Liegen Anhalts- punkte einer Kindeswohlgefährdung vor? Ja: s.u.	Nein: Bei Erziehungs- und Betreuungs- und Entwicklungsdefiziten	

				Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken; ansonsten weiter beobachten und dokumentieren	
	x	x	Schritt: 5 Einschaltung einer Kinderschutzfachkraft (§8a Abs.2 S.1 SGB VIII) Daten an- oder Pseudonymisiert		
x	x		Schritt: 6 Gespräch mit betroffenen Eltern	Entfällt wenn das Kind dadurch gefährdet wird	
x	x	x	Schritt: 7 Absprache über Beratung und Hilfe mit den Akteuren		
	x	x	Schritt: 8 Bei Bedarf: Wiederholung von Schritt: 4		
x	x		Verbesserung der Situation? Ja: s.u.	Nein -> weitere Beobachtungen und Dokumentationen	
x	x		Schritt: 9 Weiterleitung an den ASD bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern (§8a Abs.2 S.2 SGBVIII)	Information Träger über eine anonymisierte Meldung beim ASD	
	x	x	Meldung an den LVR-Betriebserlaubnis (§47 SGBVIII) und an das Jugendamt nicht vergessen		

Die Leitung ist für den gesamten Kommunikationsweg eine entscheidende Schnittstelle. Sie koordiniert, dass alle Akteure in angemessenem Umfang und in angemessener Form informiert werden.

Zu den Beteiligten/Verantwortlichen gehören:

- Für die Informationsweitergabe an Träger,
- die anderen Mitarbeiter informieren,
- Die beauftragte Ansprechperson beim Erzbistum,
- Die Eltern des/das betroffene Kind/er
- Die Einschaltung der Kinderschutzfachkraft und
- Die insofern erfahrene Fachkraft,
- Die Elternschaft,
- Die Eltern und die Meldung an das Jugendamt, Gespräche mit Eltern.

Bei Anfragen von außen müssen alle Mitarbeiter an die Leitung oder den Verwaltungsleiter verweisen.

13. Nachhaltige Aufarbeitung

In der Aufarbeitung werden die Verfahrenswege und die Meldewege überprüft, und einen Unterstützungsbedarf festzustellen oder wahrzunehmen.

13.1. AUFARBEITUNG MIT DEN BETROFFENEN KINDERN

Die betroffenen Kinder benötigen einen sensiblen Umgang und einen fürsorglichen Umgang durch die Fachkräfte. Diese müssen verbale oder nonverbale Bedürfnisse wahrnehmen und unterstützen. Hierzu kann auch der Einsatz von Unterstützungsangeboten durch Therapeuten gehören. Ein enger Austausch mit den Eltern durch Elternabende, Gesprächsangebote in einer vertrauensvollen Umgebung sind bei Bedarf möglich.

13.2. AUFARBEITUNG MIT DER KINDERGRUPPE

Nicht nur betroffene Kinder benötigen Unterstützung, sondern auch die Kindergruppe braucht diese. Hier stehen das Beobachten und die sensible Wahrnehmung im Vordergrund. Sollten die Fachkräfte Verhaltensauffälligkeiten, Ausgrenzungen bei den Kindern registrieren, müssen kindgerechte Maßnahmen im Team besprochen und mit den Eltern kommuniziert werden. Eine Unterstützung der Kindergruppe durch externe Fachkräfte ist dabei möglich.

13.3. AUFARBEITEN MIT ELTERN

Es gilt zu überprüfen, ob die Kommunikation mit den beteiligten Eltern im Rahmen des Interventionsprozesses war, oder ob es Abweichungen gab. Wenn es diese gab, ist es wichtig wahrzunehmen, warum und ob noch ein Bedarf bei den Eltern besteht. Falls der Interventionsprozess negative Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Eltern hatte, muss hier von Seiten der Fachkräfte wieder das Vertrauensverhältnis gestärkt werden. Brauchen die Eltern noch mehr Unterstützung muss das Team hier geeignete Hilfestellungen bereitstellen, z.B. durch Kooperationspartner.

13.04. AUFARBEITEN IM TEAM

Was benötigt das Team, um weiterhin professionell und vertrauensvoll zusammenarbeiten zu können? Der Träger und die Leitung müssen sorgfältig beobachten, welche konkreten Bedürfnisse das Teams hat und für Gespräche jederzeit zur Verfügung stehen. Zum Ende muss überprüft werden: War der Ablauf positiv? Gab es Hinderliches? Wie können diese vermieden werden und muss das Schutzkonzept überarbeitet werden?

14. Datenschutz

Welche Datenschutzbestimmung muss beachtet werden?	Wie werden die Datenschutzbestimmungen von unseren Mitarbeitenden umgesetzt?	Gesetzliche Grundlage
<p>(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,</p> <p>2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie</p> <p>3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame</p>	<p>Werden von den Mitarbeitenden unsere Kindertagesstätte Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung festgestellt, sind sie verpflichtet durch festgelegte Verfahrensschritte (siehe...) zu prüfen, ob eine Meldung nach §8a an das zuständige Jugendamt gemacht werden muss.</p> <p>Bei der Gefahreneinschätzung wird die insoweit erfahrene Fachkraft des Kinderschutzbundes Bergisch Gladbach beratend hinzugezogen. Werden Anhaltspunkte der insofern erfahrenen Fachkraft von den Mitarbeitenden unserer Kita in Wahrnehmung ihres Schutzauftrages nach §8a, Abs. 2 SGB VIII</p>	<p>§ 8a Abs. 4 SGB VIII</p>

<p>Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>	<p>mitgeteilt, ist dies datenschutzrechtlich zulässig, allerdings sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. In unserer Gefährdungsanalyse wird auch die Einbeziehung von Eltern und Kinder berücksichtigt.</p>	
<p>Jeder hat Anspruch darauf, dass Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden</p>	<p>Die Daten werden in verschlossenen Schränken im Büro aufbewahrt. Nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis der Eltern und Information - wofür die Einzelangaben benötigt werden (z.B. Gruppenlisten) - dürfen Daten an andere Eltern weitergeben werden</p>	<p>§35 SGB I</p>
<p>Eine Erhebung von Sozialdaten ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst zu erheben. Ausnahmen sind ohne Mitwirkung des Betroffenen erlaubt, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies vorschreibt oder erlaubt</p>	<p>Es dürfen von den Eltern nur die Daten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer) erhoben werden, die zur Erfüllung der Aufgabe der Kita erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen von den Mitarbeitenden der Kita nicht weitergegeben werden und müssen bei den Eltern selbst erhoben werden. Nur wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, dürfen Daten z.B. bei einer Meldung an das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach weitergegeben werden.</p>	<p>§§ 62-64 SGB VIII</p>

Die oben genannten Datenschutzgesetze sind auch in dem neuen Kinderschutzgesetz des Landes NRW in § 16 aufgeführt.		§ 16 Landeskinderschutzgesetz
--	--	----------------------------------

15. Zusammenfassung für unsere pädagogische Arbeit mit dem Schutzkonzept

Damit allen Mitarbeiter:innen der Inhalt des Schutzkonzeptes und die Verfahrenswege, sowie die Meldewege präsent sind, wird das Schutzkonzept in folgenden Settings erarbeitet, überprüft und weiterentwickelt:

- Das Schutzkonzept liegt für alle zugänglich aus.
- Für die Mitarbeiter:innen liegt ein Exemplar im Personalraum aus.
- Wir haben eine gemeinsame Haltung entwickelt.
- Neue Mitarbeiter:innen werden in der Probezeit intensiv in das Schutzkonzept eingearbeitet.
- In den Teamsitzungen werden Fallbeispiele theoretisch erarbeitet, um für den Ernstfall vorbereitet zu sein.
- Schwerpunkte des Schutzkonzeptes werden turnusmäßig in der Teamsitzung besprochen.
- Bei den jährlichen Konzeptionstagen ist das Schutzkonzept regelmäßig ein Tagesordnungspunkt.
- Nach 4 Jahren wird das pädagogische Konzept und das Schutzkonzept überprüft.

16. Literatur und Quellenhinweise

Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung des LVR

Organisationale Schutzkonzepte in Einrichtung für Kinder und Jugendliche nach §45 SGB VIII, des LVR und LWL (November 2021)

Kita Aktuell, Kinderschutz in der Kita-Praxisleitfragen für den Alltag (1. Auflage 2014)

„Hinsehen und Verantwortung übernehmen“ der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Bergisch Gladbach (November 2018)

Prävention im Erzbistum Köln: Kinder vor (sexueller) Gewalt schützen, Michael Els, (2. Auflage: Februar 2018)

Prävention im Erzbistum: Augen auf-hinsehen & schützen (Oktober 2018)

Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII (November 2020)

LVR/LWL-Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX (Frühförderstellen)(Mai 2023)

LVR/LWL (Hg.) -Präsentation „Schutzkonzepte in Kitas aus der Perspektive der Aufsichtsbehörden (Stand: 04/2023)

Zusammengefasst für die Katholische Kindertagesstätte Heilige Drei Könige von Melanie Sollner (Leitung) Stand Januar 2026